

Schließen wir etwa auch das vierte davon aus der hier in Betracht kommenden Zahl von Wörtern aus, weil es sich in einem Zitat findet, so kann dafür das nur zweimal sich findende $\alpha\alpha\phi\delta\iota\sigma\gamma\omega\sigma\tau\eta\varsigma$ (Apg 1, 24; 15, 8) einigermaßen als Ersatz geltend gemacht werden. Das Verhältnis von 6 Hapaxlegomena auf 13 Verse (V. 2 bis 14) zu 5 Hapaxlegomena auf 12 Verse (V. 15 bis 26) kann sicherlich als ein ganz normales angesehen werden.

Wir dürfen uns gewiß über den Wert einer Wortstatistik nicht täuschen. Vieles ist auf Kosten der behandelten Materie, anderes auf Kosten des Zufalles zu setzen. Allein wenn von dem für die Untersuchung geeigneten Wortschatz unserer Perikope etwa 75% deutlich lukanischen Charakter an sich tragen, von diesem wieder mehr als 60% die auch sonst bezeugte Verwandtschaft mit der Sprache des Paulus aufweisen, kann wohl von einer Täuschung keine Rede mehr sein. Nimmt man noch das einstimmige Zeugnis der Handschriften hinzu, dann darf man wohl sagen, daß die Echtheit der Perikope Apg 1, 2 bis 14 sozusagen mit Argumenten, die mit dem Rechenstift als stichhaltig erwiesen werden können, dargetan ist.

Confiteor und Indulgentiam.

Von Dr P. Franz Zimmermann in Stadlhof-Auer (Italien).

(Schluß.)

II.

Die zweite Frage, die wir zu lösen haben, betrifft die Gültigkeit und Erlaubtheit der deprekativen Lossprechungsformel im allgemeinen und des „Indulgentiam“ im besonderen. Wir betrachten die Frage zunächst vom dogmatischen und historischen Standpunkte.

1. Wie schon vorhin bemerkt wurde, vollzieht sich das Sakrament der Buße in der Form eines richterlichen Urteiles, das der Priester im Namen Gottes über den Sünder ausspricht und das Gnade und Rechtfertigung zum Inhalte hat. Denn das Urteil, die Sünden seien nicht erlassen, bildet kein Sakrament. So ist also die Losprechung die einzige Form dieses Urteiles und damit auch des Sakramentes. Die sprachliche Urteilsform, der Indikativ, wird wie bei jedem Urteile, auch beim Bußgericht zur Anwendung kommen, wie die Formel der lateinischen Kirche ihn gegenwärtig gebraucht (vgl. Rit. Rom., Conc. Flor. und Trid.) und seit den Zeiten des heiligen Thomas von Aquin von den Theologen als allein berechtigte gelehrt wurde.

Doch sprachlich-logisch betrachtet, würde auch der Konjunktiv dem Akte der Losprechung angemessen sein. Die Losprechung ist

ja nicht ein Urtheil der Aussage über Thatfachen wie im Schuldgerichte, sondern die Verkündigung und Verwirklichung eines Gnadenspruches, bei welchem der Priester nicht so sehr als Richter, sondern als Gnadenanwalt Gottes waltet. Das Urtheil will nicht Thatfachen feststellen, sondern eine Verfügung anordnen. Die Tätigkeit des Schuldrichters vollzieht sich bloß im Verstande. In die Wirksamkeit des Bußrichters fließt auch ein Willensakt, nämlich der Gnadenakt Gottes, ein, den der Priester kraft seines Amtes verfügt. Sein Urtheil lautet nicht: „Du bist schuldlos!“, sondern imperativ „Du bist zu begnadigen“. Und Gott legt in das Urtheil sogleich den Vollzug, so daß mit den Worten: „Du bist zu begnadigen!“ sogleich die Begnadigung erfolgt. Da jedoch der Wortlaut: „Du bist zu begnadigen!“ der Majestät Gottes gegenüber nicht ganz geziemend ist, wird die Entscheidung in den milderen Konjunktiv gefaßt: „Gott möge dich begnadigen!“, der jedoch, wenn auch gemildert, ein sachlicher Imperativ bleibt und die Rechtsgeltung der Entscheidung keinesfalls vermindert.

Im Wortlaut des Sakramentes der letzten Oelung und in den verschiedenen Segensformeln wird unsere Behauptung erhärtet. Es handelt sich dabei gleichfalls um Verfügungen des Priesters, welche Gott vollzieht, indem er den Worten die Wirkung verleiht, und welche dennoch im Konjunktiv ausgesprochen werden. Tatsächlich ist diese konjunktive Formel des Bußgerichtes gegenwärtig bei manchen Orientalen unbeanstandet von der römischen Kirche in Uebung.

2. Die Geschichte zeigt uns beide Formeln, die indikative und deprekative, im Gebrauch. Die ältere Kirche kennt, soweit die vorhandenen liturgischen Dokumente in Betracht kommen und wie wir einzelnen Väternstellen entnehmen, nur die deprekative Form. Die erste indikative Form begegnet uns in einem Ordo des 11. Jahrhunderts. Die Zeugnisse des 12. Jahrhunderts lassen beide Formen wechselnd auftreten. Erst im 13. Jahrhunderte, wahrscheinlich unter dem Einfluß der scholastischen Lehre, vollzieht sich die Wendung zur indikativen Formel und die deprekative verschwindet. Der heilige Thomas von Aquin fand Veranlassung, auf das Entschiedenste den Gebrauch der deprekativen Form zu verurteilen in seinem Werke „Ueber die Form der Losprechung“ (Opusc. XXII). Heute ist die indikative Form in der lateinischen Kirche und einigen morgenländischen Riten gebräuchlich, aber auch die deprekative Form hat einen großen Geltungsbereich in den orientalischen Kirchen. Wie sich die römische Kirche dazu stellt, zeigt die Verfügung Klemens' VIII. und Benedikt' XIV., welche den Griechen befahl, die indikative Form der Lateiner zu gebrauchen, wenn sie im Notfall Lateiner losprechen sollten. Die Entscheidung behandelt den Gebrauch der beiden Formeln als reine Disziplinarfrage.

3. Die dogmatische Betrachtung zeigt, daß die deprekative Losprechungsformel auch dem Wesen des Bußgerichtes entspricht, und die historische beweist, daß sie durch Jahrhunderte in Geltung, ja

in alleiniger Uebung stand. Können wir daraus schließen, daß sie auch heute noch gültig sei? Wir sagen: Nein!

Zunächst als Formel gerichtlicher Urteilsprechung und als Form eines Sakramentes wird es nicht dem Belieben des einzelnen überlassen sein, auf Grund des Wesentlichen und Gewesenen die freie Wahl zu treffen. Denn die Rechtsprechung unterliegt positiven Formen, welche über die natürlichen hinausgehen und nach Zeiten und Orten anders bestimmt werden können. Die Form des Sakramentes, soweit sie von Christus bloß in der Art des Zeichens (in genere signi) bestimmt ist, wird von der kirchlichen Obrigkeit durch Anordnung und Herkommen näher bezeichnet und verordnet. Positive Bestimmungen können aber nicht a priori abgeleitet werden.

Wie weit ein Abweichen von den positiven Normen den Akt ungültig oder unerlaubt macht, kann nur aus der Absicht des betreffenden Gesetzgebers hergeleitet werden. Solange diese nicht besteht, wird die Nichtbeachtung der positiven Bestimmungen die Gültigkeit und Erlaubtheit zweifelhaft lassen, wenn wenigstens das Wesentliche des Aktes eingehalten wurde.

4. Gegenwärtig ist in der lateinischen Kirche die indicative Lossprechungsformel: *Ego te absolvo etc.* in Uebung und ausdrücklich verordnet (Conc. Flor. und Trid., Rit. Rom.). Ob damit jede andere, sei es mögliche oder einst gültige Form als verboten oder ungültig erklärt wurde, ist nicht zu ermitteln. Die Theologen, welche seit den grundlegenden historischen Ausführungen Morins in seinem *Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae*, Ameers 1682, die Frage behandeln, neigen zur Meinung, die deprecative Form sei heute ungültig oder doch bestimmt unerlaubt, wenn sie auch früher in Uebung und Geltung stand.

Prümmer sagt kurz: *Forma deprecativa absolutionis non est licita immo probabilius est invalida* (Man. theol. mor. v. III, n. 333, pag. 231).

Cozzi schreibt, die Frage kurz fassend: *Invalida est forma deprecativa. Ita saltem probabilius cum S. Alph., Croix et aliis communissime. Attamen forma deprecativa videtur valida, si ex intentione sacerdotis proferentis et recepta consuetudine sensum habet aequivalenter indicativum... Caeterum etsi aliqui negent usum formae deprecativae... tamen saltem probabilis hic usus in Ecclesia Graeca et etiam in veteri Ecclesia Latina negari non potest... Verum Ecclesia Latina nunc praescribit formam indicativam. In potestate Ecclesiae est facere deprecativam invalidam... sed non constat, quod fecerit. Nihilominus certe est graviter illicita* (Disp. theol. mor. l. c. n. 14, pag. 175 seqq.).

Surter schreibt in seiner Dogmatik: *Merito de valore formae deprecativae, si modo auctoritate privata adhiberetur, dubitari posset* (Theol. dogm. comp. tom. III⁷, pag. 482; Oeniponte 1891).

Billot urtheilt im gleichen Sinne: Expressior tamen est forma qua, nunc saltem, utuntur omnes Latini; a qua etiam, nonnisi cum dispendio validitatis privatus quispiam discedere praesumeret, quia privatus facere non potest ut formula quae ex sese non est nisi possibilis ad certam significationem, eam de facto consequatur (De eccl. sacr. l. c. II², 42 sequ.). Wenn wir die Meinung der Theologen nicht als Gesetzeserklärung der Kirche selbst gelten lassen wollen, müssen wir die Gültigkeit und noch mehr die Erlaubtheit der deprefativen Lossprechungsformel in der lateinischen Kirche derzeit wenigstens als sehr zweifelhaft erklären.

* * *

5. Was speziell die Formel: „Indulgentiam“ betrifft, könnte der Gebrauch in der heutigen Liturgie für die rechtliche Gültigkeit und Erlaubtheit angeführt werden. Bei allen Anlässen, wo wir diese Formel in den kirchlichen Handlungen finden, soll Reinigung des Gewissens erfolgen, so z. B. im Stufengebet der heiligen Messe, vor Spendung der heiligen Eucharistie, beim Empfang des Sakramentes der Buße und der letzten Oelung, vor einer Ablasspendung, im Abendgebet des Priesters (Complet) u. s. w. Weiters treffen wir sie stets in Verbindung mit dem Confiteor, dem allgemeinen Schuldbekenntnis, so daß sie sich an eine zum Sakramente der Buße unter gewissen Umständen gültige und erlaubte Materie wie die entsprechende Form anfügt. Ja, die Analogie zum Sakramente der Buße geht so weit, daß sogar bisweilen eine Buße auferlegt wurde anlässlich des Confiteor und Indulgentiam vor der heiligen Kommunion. Es fehlte zum ganzen Akte nur die Intention des Priesters, sakramental zu absolvieren, alles übrige findet sich bereits vor, daß es zum Sakramente genügte.

6. Darf der Priester mit diesem Akte, der dem Wortlaute und den Umständen nach die Losprechung von den Sünden zum Zwecke hat und alles zum Sakramente der Buße Notwendige enthält, erlaubter- und gültigerweise die Intention verbinden, sakramental zu absolvieren? Die Schwierigkeit liegt bloß darin, ob eine solche Intention der Absicht der Kirche bei diesem Akte entspricht, um die konjunktive Form der Losprechung rechtfertigen zu können.

Die Kirche hat darüber keine ausdrückliche Entscheidung getroffen. Für die Absicht der Kirche, in der erwähnten liturgischen Handlung eine Art summarisches Bußverfahren zu üben, könnte Wortlaut und Anlaß des liturgischen Aktes angeführt werden, welche Losprechung von Sünden andeuten, sowie die Analogie mit dem Bußsakrament in seiner gewöhnlichen Art. Doch läßt sich daraus nicht mit Bestimmtheit und Sicherheit die Absicht der Kirche ermitteln, denn erstens wird in das Indulgentiam bisweilen auch der losprechende Priester selbst einbezogen wie im Stufengebet der

Messe, was bei einem richterlichen Prozeß des Sakramentes unmöglich ist, und zweitens finden die genannten Momente auch darin eine Erklärung, daß es sich bloß um eine Segnung handle, ein Gebet der Kirche, das den bußfertigen Sündern die Verzeihung der Sünden *ex opere operantis ecclesiae* erwirke.

Geschichtlich scheint es gerade vor dem Empfang der heiligen Eucharistie schon in den ältesten Zeiten eine gewisse Art Bekenntnis und Losprechung in öffentlicher Form gegeben zu haben. Schon in der Didache wird dieses angedeutet: *κατὰ κυριακὴν δὲ κυρίου συναχθέντες κλάσατε ἄρτον καὶ εὐχαριστήσατε, προεξομολογήσάμενοι τὰ παραπτώματα ὑμῶν, ὅπως καθαρὰ ἡ θυσία ὑμῶν ᾗ* (cap. XIV, n. 1).

In den ältesten Liturgien finden wir ein allgemeines Schuldbekenntnis mit einer Losprechungsform, wenn auch mit verschiedenem Wortlaut. Das heutige Confiteor treffen wir in seiner ersten Hälfte bei Micrologus im 11. Jahrhundert, die letzten Beifügungen im Pontificale Lemovicense aus dem 15. Jahrhundert. Das Indulgentiam ist bestimmt schon im 11. Jahrhundert anzutreffen. Der liturgische Akt, welcher ursprünglich im Ritus der Messe stand, wurde vor die Spendung der heiligen Eucharistie gesetzt, als der Empfang dieses Sakramentes außer der Messe in Uebung kam. Bei der Bußpraxis der ältesten Kirche, welche eine Andachtsbeichte nicht kannte, dürfte es ein summarisches Bußverfahren gewesen sein. Auch in späterer Zeit, solange die deprekative Formel in Gebrauch war, konnte der Priester zweifellos den Ritus vollziehen mit der Absicht, sakramental zu absolvieren. Es fehlte nichts Wesentliches zum Sakramente und auch die Form des Urtheiles war bestimmt legal. Ob man diese Intention mit dem Akte tatsächlich verbunden hat, läßt sich wohl nur schwer erforschen. Jedenfalls dachte man an eine Vergebung der Sünden. Die nähere Art dieser Vergebung bleibt dunkel.

Die Tatsache, daß in der Messe das Schuldbekenntnis und die Losprechung zwischen Belebanten und Ministranten gegenseitig ist, kann gegen die Annahme einer sakramentalen Absolution nicht stichhältig sein, da die Privatfeier der Messe erst spät einsetzt und bei den öffentlichen Pontifical- und Konventmessen Priester assistierten, welche sakramental absolvieren konnten.

Als die scholastische Spekulation einsetzte, wurde die indikative Formel herrschend und damit die Legalität der deprekativen Losprechungsform in Zweifel gestellt. Vorausgesetzt, daß man schon vorher den Akt als Sakrament betrachtet hat, spricht der Fortbestand des liturgischen Aktes eher für eine sakramentale Absolution, da der Form ihre Legalität weder direkt entzogen noch indirekt genommen wurde durch die approbierte Uebung der indikativen Formel, weil diese nicht als allein gültige verordnet wurde. Der äußere Ritus blieb unverändert bestehen, und soweit keine Erklärung der kirchlichen Obrigkeit weder direkt noch indirekt dem Akte seine frühere

innere Bedeutung bestimmt entzogen hat, muß er auch weiter als verkürztes Verfahren des Sakramentes der Buße gelten.

7. Aus diesen Erwägungen heraus können wir eine Wahrscheinlichkeit konstruieren, daß der in Rede stehende Ritus auch heute noch ein summarisches Bußverfahren darstellt und mit der Absicht vorgenommen werden kann, sakramental zu absolvieren. Doch bleibt die Gültigkeit zweifelhaft, weil eben diese Erwägungen auf der ungewissen Voraussetzung aufgebaut sind, man habe zur Zeit, da die konjunktive Formel in Geltung stand, den Ritus auch tatsächlich als Sakrament betrachtet, diese Voraussetzung aber erst historisch erwiesen werden muß.

Praktisch scheint die Intention mittels der konjunktiven Formel: *Indulgentiam sakramental zu absolvieren* bestimmt unerlaubt nach dem Grundsatz: *Non est licitum in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem*. Doch ließe sich in unserem Falle die Klausel in Anwendung bringen: *nisi ecclesia possit et rationabiliter praesumatur supplere*.

Erstens kann die Kirche den etwaigen Defekt des Sakramentes supplieren. Wenn die Kirche an Stelle der deprekativen Form die indikative zur Geltung gebracht, dann vermag sie auch das Umgekehrte, d. h. die deprekative an Stelle der indikativen zu setzen.

Zweitens läßt sich annehmen, daß die Kirche supplieren wolle. Analog wie für die *iurisdictio* (can. 209), könnte auch bezüglich der *absolutio* die Supplierung angesprochen werden. Eine *probabilitas iuris* ist ja vorhanden. Sie stützt sich in unserem Falle auf die innere Struktur des liturgischen Aktes und auf seine Geltung im Laufe der Geschichte. Autorenmeinungen können bei dieser ganz neuen Frage nicht in Betracht gezogen werden. Eine solche Supplierung kann um so eher erwartet werden, da keine Mißbräuche und Nachteile aus dieser Handlungsweise zu befürchten sind.

Wenn schon eine *rationabilis causa* gefordert wird für die Setzung eines juristischen Aktes, der eine Supplierung erheischen würde, so kann diese Forderung nur eine Bedingung für die erlaubte, nicht aber für die gültige Setzung dieses Aktes sein. Denn die Kirche ist ob *bonum animarum* auch ohne diese *rationabilis causa* zu supplieren bereit. Doch soll dadurch dem bloßen Eigensinn und Wagemut des Priesters nicht Vorschub geleistet werden.

Wo also der Priester mit dem liturgischen Akte: „*Confiteor und Indulgentiam*“ die Intention verbindet, sakramental zu absolvieren, ist an der Gültigkeit der Lösprechung nicht zu zweifeln. Auch im Falle, als er dies ohne hinreichenden Grund täte, bliebe die Gültigkeit unbestritten, wenn auch die Erlaubtheit angefochten werden kann.